

Das dreistufige Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist **dreistufig** geregelt. Bevor dem Schuldner die Möglichkeit eröffnet wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, muss er im Rahmen des **außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens** versuchen, sich mit seinen Gläubigern zu einigen. Ohne diesen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ist dem Schuldner der Weg zum **gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan** verwehrt. Als dritte Stufe zur Erlangung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner das **vereinfachte Insolvenzverfahren (§§ 311 – 314)** durchlaufen, wenn es nicht auf einer der beiden vorherigen Stufen bereits zu einer Einigung mit den Gläubigern gekommen ist.

1. Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Schuldenbereinigungsplan

Ohne einen **außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan** ist dem Schuldner der Weg zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren verwehrt. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren soll in **Form eines Planes** durchgeführt werden. Gesetzlich ist der Inhalt dieses Planes nicht vorgeschrieben. Er unterliegt der **Privatautonomie**. Es bietet sich jedoch an, die Form des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zu wählen, damit dem Gericht nicht weitere Arbeit aufgelastet wird, wenn anschließend noch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden sollte. Deshalb sollte, wenn die Gläubiger bezüglich des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens angeschrieben werden, gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InsO ein **Vermögensverzeichnis**, eine **Vermögensübersicht**, ein **Gläubigerverzeichnis** sowie ein **Schuldenbereinigungsplan** beigefügt werden. Der Schuldenbereinigungsplan kann bereits alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen. In den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen (**§ 305 Abs. 1 Nr. 4**).

Eine **sorgfältige Auflistung aller Gläubiger und Forderungen** ist insbesondere deshalb für den Schuldner wichtig, weil die **außergerichtliche Vereinbarung nur für die in den Plan einbezogenen Gläubiger gilt**. Vergessene Gläubiger können auch weiterhin gegen den Schuldner vorgehen und damit letztlich die gesamte außergerichtliche Einigung mit den anderen Gläubigern zunichte machen.

Eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger ist in dieser Phase nicht vorgeschrieben. Auch das Schlechterstellungsverbot aus § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist nicht bindend.

Der Schuldner kann diesen Plan ohne fremde Hilfe aufstellen. Es ist jedoch von Vorteil, wenn er sich der Mithilfe eines Beraters bedient, da er sich das **Scheitern des Planes** von einer geeigneten Stelle **bescheinigen** lassen muss (**§ 305 Abs. 1 Nr. 1**). **Geeignete Stellen** sind Rechtsanwälte, Schuldnerberatungsstellen, soziale Einrichtungen. Bei der Durchführung durch Rechtsanwälte muss der Schuldner berücksichtigen, dass die entstandenen Kosten von ihm zu tragen sind. Allerdings besteht für eine Gruppe von Schuldnern die Möglichkeit, dass über die **gerichtliche Beratungshilfe** die Kosten des Rechtsanwalts getragen werden.

Der Schuldner hat die Möglichkeit, einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan in der Form anzubieten, dass er gar **keine Zahlungen** an die Gläubiger leistet. Dieser sog. Null – Plan war anfangs strittig und wurde teilweise als nicht zulässig gewertet. Der Null – Plan wird regelmäßig von den Gläubigern nicht akzeptiert. Allerdings nimmt die Gleichgültigkeit bei den Gläubigern zu. So zeigt die Praxis zunehmend, dass das Anbieten von Nullplänen doch zu einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung führen kann, weil frustrierte Gläubiger sich überhaupt nicht melden und demgemäß durch ihr Schweigen später in der gerichtlichen Phase dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsvorschlag zustimmen (vgl. **§§ 308, 309 InsO**). Außerdem führt das Schweigen dazu, dass der Schuldner nunmehr in der außergerichtlichen Phase die Möglichkeit hat, einen Insolvenzantrag bei Gericht zu stellen.

Flexibler Null-Plan

Die Vorlage eines flexiblen Nullplans ist im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens ebenfalls denkbar. Dieser Plan kommt dann in

Betracht, wenn der **Schuldner nur nichtpfändbares Einkommen** hat, die Situation sich aber **später ändern** könnte. Sollte sich später das Einkommen erhöhen und pfändbare Beträge anfallen, so könnte dann der pfändbare Einkommensanteil jeweils an die Gläubiger quotenmäßig ausgeschüttet werden. Der Flexible Null – Plan enthält deshalb eine **Änderungsklausel**. Diese lässt den Gläubigern noch etwas Hoffnung, eines Tages noch eine Quote zu erhalten. Andernfalls dürften die Gläubiger von vornherein dem Plan nicht zustimmen.

Durchführung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Der Schuldner muss allen Gläubigern den **Plan übermitteln**. Sinnvoll ist es, wenn der Schuldner seinen Gläubigern eine angemessene Frist setzt, zu dem vorgelegten Plan Stellung zu nehmen. Der Schuldner kann aber die Gläubiger nicht zu einer Antwort zwingen.

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird **nur wirksam**, wenn **alle Gläubiger diesem Plan zustimmen**. Fehlt auch nur eine Zustimmung, so gilt der Plan als gescheitert. Ferner gilt der Plan als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden (**§ 305a**). Der Schuldner kann nunmehr **innerhalb einer Frist von 6 Monaten** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Das **Schweigen eines Gläubigers** auf den Plan wird als Ablehnung gewertet. Wird der Plan von den Gläubigern abgelehnt, so hat der Schuldner die Möglichkeit, den Plan nachzubessern.

Mitwirkung der Gläubiger

Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, **auf ihre Kosten** dem Schuldner zur Vorbereitung der Forderungsaufstellung eine schriftliche Aufstellung ihrer Forderungen zu erteilen. Diese Aufstellung muss die Höhe der Forderung und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten enthalten (**§ 305 Abs. 2 S. 2**). Die Aufforderung des Schuldners muss allerdings einen **Hinweis** auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten (§ 305 Abs. 2 S. 3 InsO).

Wirkung des angenommenen Planes

Der angenommene außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines **außergerichtlichen Vergleichs** mit den Folgen des **§ 779 Abs. 2 BGB**. Er stellt jedoch keinen Vollstreckungstitel dar. Sieht der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan lediglich eine einmalige Zahlung durch den Schuldner vor, so kann durch notarielle Beurkundung eine Unterwerfungserklärung gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erstellt werden.

Kein Vollstreckungsschutz

Während des außergerichtlichen Einigungsversuchs gibt es noch **keinen Schutz vor Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung**. Denkbar ist allerdings eine gerichtliche einstweilige Einstellung einzelner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gem. § 765 a ZPO.

2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Kommt ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren nicht zustande, so kann der Schuldner über die **2. Stufe** des Verbraucherinsolvenzverfahrens noch eine erfolgreiche Einigung mit den Schuldnern versuchen: Das **gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren**. **Nur das Verbraucherinsolvenzverfahren** kennt als Fortsetzung des (gescheiterten) außergerichtlichen Einigungsversuchs einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. **Voraussetzung** für die Einleitung der 2. Stufe des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist das **Vorliegen eines zulässigen Insolvenzantrages des Schuldners**.

Insolvenzantrag nach § 305 Abs. 1 InsO

Die 2. Stufe kann nur aufgrund eines **Insolvenzantrags** des Schuldners gem. § 305 InsO eingeleitet werden. Der **Eigenantrag** ist immer erforderlich, auch wenn bereits ein Gläubiger Insolvenzantrag gestellt hat. Der Schuldner muss die Verbrauchereigenschaften i. S. d. § 304 erfüllen.

Der Verbraucherinsolvenzantrag darf nur **schriftlich** gestellt werden (§ 305 Abs. 1 S.1 InsO, § 126 BGB). Die Erklärung eines Antrags zu Protokoll auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts ist deshalb unzulässig. Diese Möglichkeit hat aber beispielsweise der Selbständige, wenn er Insolvenzantrag stellt. „Ratsuchenden“ Schuldner kann die Rechtsantragsstelle nur das vorsorglich bereit

gehaltene Merkblatt zum Verbraucherinsolvenzverfahren aushändigen und Einzelfragen, z. B. wie die Formulare auszufüllen sind, erläutern. Das Insolvenzgericht darf den Schuldner nicht beraten, wie er am besten den Schuldenbereinigungsplan abfasst. Der Rechtspfleger oder der Richter müssten sich später dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen.

Gem. § 305 Abs. 5 InsO darf das Bundesjustizministerium **Vordrucke** für die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einführen. Soweit Vordrucke eingeführt sind, muss der Insolvenzschuldner sich ihrer bedienen.

Vom Schuldner vorzulegende Unterlagen

Stellt der Schuldner einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat er neben dem Eröffnungsantrag gem. § 311 folgende **Unterlagen gem. § 305 Abs. 1 Nr.1 – 4** unverzüglich bei Gericht einzureichen:

- **Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle (§ 305 Abs. 1 Nr. 1)**, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern innerhalb der **letzten sechs Monate** vor der Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist;
Für die **Berechnung der Sechs-Monatsfrist** des § 305 abs. 1 Nr. 1 InsO kommt es nicht auf das Datum der Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs an, sondern auf den **Zeitpunkt des endgültigen Scheiterns** des Einigungsversuchs (AG Göttingen, Beschluss vom 29.06.2005 74 IK 162/05).
- **Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 305 Abs. 1 Nr. 2)** oder die Erklärung, dass dieser Antrag nicht gestellt wird; diesem Antrag ist eine **Abtretungserklärung** beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus seinem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von 6 Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder überträgt (**§ 287 Abs. 2 S.1**).
- **Vermögensverzeichnis , Vermögensübersicht, Gläubigerverzeichnis, Schuldnerverzeichnis (§305 Abs. 1 Nr. 3)**;
- **Schuldenbereinigungsplan (§ 305 Abs. 1 Nr. 4)**;

Stundung der Verfahrenskosten §§ 4 a- 4 d

Seit dem 01.01.2001 können Insolvenzverfahren auch eröffnet werden, wenn keine verfahrenskostendeckende Masse vorhanden ist und das Gericht dem Schuldner die Verfahrenskosten stundet. Notwendig ist, dass der Schuldner einen Stundungsantrag stellt.

Ablauf des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan i. S. des §305 Abs. 1 Nr. 4 **unterscheidet** sich vom außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan durch zwei Besonderheiten:

- **§ 305 Abs. 1 Nr. 4:** In den **Plan** ist aufzunehmen, **ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.**
- **§308 Abs. 1 S. 2:** Der Schuldenbereinigungsplan hat die **Wirkung eines Vergleichs** im Sinne des §794 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO (**Titelfunktion**). Deshalb müssen die Vereinbarungen **hinreichend bestimmt** sein.

Enthält der bereits gescheiterte **außergerichtliche** Schuldenbereinigungsplan den beiden vorgenannten Anforderungen, so kann er zugleich als **Vorlage für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan** dienen. Der Schuldenbereinigungsplan kann als **Einmalzahlung**, als **festen Ratenzahlung** oder als **Ratenzahlungsvereinbarung**, deren Höhe sich an der jeweiligen Pfändbarkeit des Schuldners orientiert ausgestaltet sein (vgl. *Sinz, Hefermehl S. 26*). Auch ein **Nullplan** ist möglich.

Zustellung und Entscheidung der Gläubiger

Der Schuldner ist bei der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes verpflichtet, **die für die Zustellung erforderliche Anzahl von Abschriften des Schuldenbereinigungsplanes und der Vermögensübersicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch das Gericht einzureichen**. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so gilt sein Antrag als zurückgenommen (§ 306 Abs. 2 S. 2). Diese **Mitwirkungspflicht** des Schuldners hat den Zweck, die Gerichte von zeitintensiven Kopierarbeiten zu befreien. Durch die Mitwirkungspflicht soll dem Schuldner auch verdeutlicht werden, dass er sich selbst um sein Verfahren bemühen soll und nicht die Durchführung als selbstverständlich ansieht.

Änderung und Ergänzung des Schuldenbereinigungsplans

Fordert das Gericht den Schuldner auf, unvollständige Angaben im Plan zu ändern und der Schuldner kommt dieser Aufforderung innerhalb **eines Monats** nicht nach, so **gilt** gem. **§ 305 Abs. 3 InsO** sein Antrag als **zurückgenommen**. Nachdem der Schuldner die notwendige Anzahl von Abschriften des Schuldenbereinigungsplanes und der Vermögensübersicht bei Gericht eingereicht hat, **stellt das Gericht** diese Unterlagen **sämtlichen Gläubigern zu**. Hierbei ist zu beachten, dass für die Zustellung nicht die nach § 8 InsO vorgesehenen Erleichterungen gelten. Es bedarf der **förmlichen Zustellung** und die Schriftstücke müssen **beglaubigt** sein. Die Zustellung kann somit nicht lediglich durch Aufgabe zur Post erfolgen (vg. § 307 Abs. 3 S. 3 und § 8 InsO). Gem. § 307 Abs. 1 müssen die Gläubiger binnen einer **Notfrist** von **einem Monat** zu dem Plan Stellung nehmen. Ferner werden die Gläubiger darüber informiert, dass sie sämtliche Verzeichnisse bei Gericht einsehen können. Zugleich wird jedem Gläubiger mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Abs. 3 S. 2 Gelegenheit gegeben, binnen der o. g. Notfrist die Angaben über ihre Forderungen in dem beim Insolvenzgericht zu **Einsicht** niedergelegten Forderungsverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen (§ 307 Abs. 3). **Lehnt ein Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ab**, muss er dies nicht begründen. Es ist jedoch vorteilhaft, wenn er eine Begründung beifügt. Denn daran kann das Gericht überprüfen, ob es dem Schuldner die Möglichkeit der Nachbesserung gibt.

Nach **Ablauf der gesetzten Notfrist** hat der Schuldner die Gelegenheit, den Schuldenbereinigungsplan binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu **ändern** oder zu **ergänzen**, wenn dies auf Grund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint. Soweit dies erforderlich ist, sind diese Änderungen oder Ergänzungen den Gläubigern erneut gemäß den oben genannten Voraussetzungen zuzustellen. Der Schuldner kann jedoch zu einer Änderung nicht gezwungen werden. Denn ihm steht allein das Planinitiativrecht zu. Wenn der überarbeitete Schuldenbereinigungsplan erneut abgelehnt wird, erfolgt keine zweite Nachbesserung, es sei denn, dass in dem Fall die Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan als fast sicher erscheint (*Kübler – Prütting § 307 Rdnr. 12*).

Zustimmung und Ersetzung der Zustimmung

Geht binnen der gesetzten Notfrist bei Gericht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht ein, so wird dies als **Einverständnis** mit dem Schuldenbereinigungsplan gewertet. Über diese Vorgehensweise müssen die Gläubiger bei Zustellung des Planes informiert werden (§ 307 Abs. 2). Dies soll eine zügige Durchführung des Schuldenbereinigungsplanes gewährleisten und die Gläubiger zur Mitwirkung auffordern. **Versäumt** ein Gläubiger diese Notfrist unverschuldet, so kann er gem. § 4 InsO i. V. mit §§ 230 ff. ZPO **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen.

Der **Schuldenbereinigungsplan gilt als angenommen**, wenn **alle** Gläubiger zugestimmt haben bzw. nicht widersprochen haben und das Gericht die fehlende **Zustimmung ersetzt** hat. Dies wird durch das Gericht durch Beschluss festgestellt.

Der **Schuldenbereinigungsplan** hat die **Wirkung eines Prozessvergleichs** i. S. des **§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**. Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplanes und des Beschlusses zuzustellen (§ 308 Abs. 1).

Die Gläubiger können auf Grund des Vergleichs gegen den Schuldner vorgehen. Gläubiger, die in dem Schuldenbereinigungsplan nicht erfasst sind, können uneingeschränkt ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner geltend machen. Gläubiger, die es unterlassen haben, ihre Forderungen im Verzeichnis zu korrigieren sind jedoch nur befugt, im Rahmen des Schuldenbereinigungsplanes ihre Forderungen geltend zu machen (§ 308 Abs. 1).

Wenn Gläubiger dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen, so kann das **Gericht auf Antrag** eines Gläubigers oder des Schuldners die **fehlende Zustimmung ersetzen**, insofern **mehr als die Hälfte** der benannten **Gläubiger dem Plan zugestimmt** haben und die **Summe der Ansprüche** der zustimmenden Gläubiger **mehr als die Hälfte** beträgt (**§ 309 Abs. 1 InsO**). Das bedeutet, dass sowohl eine **Kopf-** als auch eine **Summenmehrheit** für den Plan bestehen muss. Dies dient dazu, um eine gerechtere Entscheidung für alle Gläubiger herbeizuführen. Zu den zustimmenden Gläubigern zählen sowohl die Gläubiger, die tatsächlich

zugestimmt haben, als auch die Gläubiger, deren Zustimmung gem. § 307 Abs. 2 InsO fingiert worden ist, da sie innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme zu dem Schuldenbereinigungsplan eingereicht haben. Dieses Zustimmungsersetzungsverfahren dient dazu, den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan durchzuführen und das Insolvenzverfahren gem. § 311 InsO zu vermeiden. Die Zustimmungsersetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gläubiger, der die Einwendung erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird (§ 309 Abs. 1 Nr. 1), oder dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde; hierbei ist im Zweifel zugrunde zulegen, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmungsersetzung während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleibt (§ 309 Abs. 1 Nr. 2).

Angemessene Beteiligung (§ 309 Abs.1 S.2 Nr.1)

Der widersprechende Gläubiger ist **angemessen beteiligt**, wenn er mit vergleichbaren Gläubigern gleichbehandelt wird. Ist dieser Sachverhalt gegeben, kann das Gericht die Zustimmung ersetzen.

Schlechterstellung (§ 309 Abs.1 S.2 Nr.2)

Die Schlechterstellung des widersprechenden Gläubigers bei Durchführung des Schuldenbereinigungsplanes im Verhältnis zu der Durchführung des Insolvenzverfahrens kann nur anhand einer **Prognose** bewertet werden. Für diese Prognose werden die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners bei Antragstellung zugrunde gelegt. Sieht der Schuldenbereinigungsplan anhand dieser Prognose eine schlechtere Behandlung für den Gläubiger vor, als wenn das Insolvenzverfahren durchgeführt werden würde, so ist die Zustimmung des Gläubigers durch Ersetzung ausgeschlossen.

Bevor das Gericht entscheidet, muss es den widersprechenden Gläubiger **hören**. Der Gläubiger muss die Gründe, die seiner Zustimmung widersprechen, **glaubhaft machen**, Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Dagegen können der

Antragsteller als auch der Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt werden soll, die **sofortige Beschwerde** einlegen (§ 309 Abs. 2).

Annahme des Schuldenbereinigungsplanes durch Gerichtsbeschluss

Das Insolvenzgericht stellt das Zustandekommen des Planes durch **Beschluss** fest, wenn dieser

- angenommen ist, weil **alle** benannten Gläubiger **zugestimmt** haben,
- **angenommen gilt**, weil kein Gläubiger Einwendungen erhoben hat (§ 308 Abs. 1 S. 1 InsO),
- als **angenommen gilt**, weil die Gläubiger mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt haben und das Gericht zuvor durch rechtskräftigen Beschluss die **Einwendungen** ablehnender Gläubiger **durch eine Zustimmung ersetzt** hat (§§ 308 Abs. 1 S. 1, 309).

Der Beschluss hat nur deklaratorischen Charakter und ist damit nicht anfechtbar (Vgl. *Bay ObLG ZIP 2001, 204, 206*).

Wirkungen des bestätigten Schuldenbereinigungsplanes

Der zustande gekommene Schuldenbereinigungsplan in Verbindung mit dem gerichtlichen **Beschluss** gemäß § 308 Abs. 1 S. 1 ist hinsichtlich seiner Rechtswirkungen einem **gerichtlichen Vergleich gleichgestellt** (§308 Abs. 1 S. 2). Inhaltlich ist der angenommene Schuldenbereinigungsplan ein **Vertrag sui generis** über die Stundung und den Erlass von Forderungen. Die im Plan aufgenommenen Forderungen werden durch den Plan umgewandelt. Sie bestehen nur noch nach Maßgabe des Plans. Den **Vollstreckungstitel** bildet der **Feststellungsbeschluss** des Insolvenzgerichts in Verbindung mit einer vollstreckbaren Ausfertigung des Auszuges aus dem Schuldenbereinigungsplan.

Gem. § 308 Abs. 2 InsO gelten die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Durchführung der Restschuldbefreiung mit Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplanes und entsprechender Feststellung des Gerichts durch Beschluss als zurückgenommen.

Die nicht im Schuldenbereinigungsverfahren aufgeführten Gläubiger werden von den Wirkungen des bestätigten Plans **nicht** erfasst. Nach § 308 Abs. 3 können sie weiterhin vom Schuldner Erfüllung verlangen.

3. Das vereinfachte Insolvenzverfahren (§ 311)

Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

Werden **Einwendungen** gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben, die nicht gem. § 309 durch gerichtliche Zustimmung ersetzt werden können, so wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag **von Amts wegen wieder aufgenommen**. Wenn nur die Zustimmung eines einzigen Gläubigers nicht ersetzt werden kann, **ist das Verfahren als vereinfachtes Verfahren fortzusetzen (§ 311)**. Das Insolvenzgericht eröffnet das Verfahren durch Beschluss, sofern ein **Eröffnungsgrund** vorliegt und die **Kosten** des Verfahrens **gedeckt** sind.

Dem Schuldner wird bereits in der 2. Stufe während des sog. gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Äußerungen der widersprechenden Gläubigern und zur Änderung bzw. Ergänzung des Schuldenbereinigungsplans mitgeteilt, das im Hinblick auf sein Vermögensverzeichnis die **Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses** für eine Eröffnung des vereinfachten Verfahrens erforderlich ist, wenn er den Plan nicht ergänzt oder ändert oder die Ersetzung der Zustimmung widersprechender Gläubiger nicht beantragt. Unter Fristsetzung wird dem Schuldner Gelegenheit gegeben, entweder die Ersetzung der Zustimmung zu beantragen bzw. den Plan zu ergänzen oder einen bestimmten Vorschuss einzuzahlen. Wird bis zum Fristablauf ein Vorschuss geleistet, wird das vereinfachte Verfahren eröffnet.

Der Schuldner hat außerdem immer noch die Gelegenheit, **Antrag auf Verfahrenskostenstundung** zu stellen (§ 4a; siehe unten).

Zuständigkeit und Gang des Verfahrens nach der Insolvenzeröffnung

Für die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens nach Scheitern des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Regelinsolvenzverfahren.

Eröffnungsgrund

Das Gericht prüft zunächst das Vorhandensein des **Eröffnungsgrundes** der **Zahlungsunfähigkeit** oder der **drohenden Zahlungsunfähigkeit**. Sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen, kann weiter von den Angaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis sowie Gläubiger- und Forderungsverzeichnis ausgegangen werden.

Regelmäßig ist nach den Angaben des Schuldners in seinem Vermögensverzeichnis **Massearmut** festzustellen. Wegen der Einbeziehung des Neuerwerbs durch § 35 InsO ist es möglich, eine die Verfahrenskosten deckende Masse dann anzunehmen, wenn die Verfahrenskosten zwar nicht zum Zeitpunkt der Eröffnung, aber während der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens durch zu erwartendes pfändbares Einkommen des Schuldners gedeckt sind, aber auch, wenn durch Unwirksamkeit von Pfändungen nach §§ 88, 114 Abs. 3 Beträge frei werden. Vom Neuerwerb wird, soweit es sich um Arbeitseinkommen handelt, der pfändbare Anteil erfasst. Dies gilt auch für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (§ 54 SGB). Ist der pfändbare Teil allerdings wirksam an Dritte, insbesondere Banken, abgetreten (§ 114), fließt er zunächst der Masse zwei Jahre lang nicht zu.

Nach **§ 26 InsO** stellt das Insolvenzgericht eine **Prognose** an, **ob die Verfahrenskosten gedeckt** sind. Bestehen Zweifel, ob die Kosten gedeckt sind, so hat das Gericht nach dem das Verfahren bestimmenden **Amtsermittlungsgrundsatz** aufzuklären. Im Regelfall beauftragt das Gericht einen Gutachter zur Klärung dieser Frage. Seit Einführung der **Verfahrenskostenstundung** kommt es jedoch zunehmend zu Insolvenzeröffnungen ohne jegliche Beisteuerung aus noch verbliebenen Mitteln des Schuldners.

Möglich ist auch, dass ein **Dritter** dem Schuldner die **Kostendeckung** zusagt, also ohne Gegenleistung einen Massekostenvorschuss zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich um ein nach § 518 Abs. 1 BGB formbedürftiges **Schuldversprechen**.

Bei der Eröffnung des Verfahrens wird **nur der Prüfungstermin** bestimmt. Ein **Berichtstermin entfällt (§ 312 Abs. 1)**. Im Regelinsolvenzverfahren dient der Berichtstermin der Entscheidung der Gläubiger, ob das schuldnerische Unternehmen

liquidiert oder reorganisiert werden soll. Im Verbraucherinsolvenzverfahren sind diese Möglichkeiten bereits vorher in den ersten beiden Stufen abgeklärt.

Es wird kein Insolvenzverwalter, sondern ein **Treuhänder (§ 313 Abs. 1)** bestimmt. Die **Aufgaben** des Treuhänders sind im Gegensatz zu denen des Insolvenzverwalters im Regelinsolvenzverfahren beschränkter. So hat der Treuhänder beispielsweise keine Anfechtungsmöglichkeit (§ 313 Abs. 2 S. 1) und die Verwertung obliegt teils den Gläubigern selbst (§ 313 Abs. 3). Zu den Einzelheiten siehe dazu 3.3.3.

Gem. **§ 314** kann auch unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung des Schuldnervermögens ganz oder teilweise unterbleiben, wenn das Gericht dies auf Antrag des Treuhänders durch Beschluss anordnet und der Schuldner den vom Gericht festgesetzten und dem voraussichtlichen Verwertungserlös entsprechenden Geldbetrag binnen der vom Gericht bestimmten Frist an den Treuhänder zahlt. Diese Regelung soll bei keiner nennenswerten verwertbaren Masse den Verfahrensaufwand auf ein Minimum reduzieren.

Voraussetzungen für die Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens:

- **Eröffnungsantrag** (nur Gläubigerantrag, nur Schuldnerantrag, Gläubigerantrag mit nachfolgendem Schuldnerantrag)
- **Eröffnungsgrund**
- **Verfahrenskosten deckende Masse** (oder **Stundung** oder **Vorschuss**)